

# Große Glocke

„Die Große Glocke“ erscheint wöchentlich an jedem Mittwoch. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,20 RM., monatlich 40 Pf., frei ins Haus bei allen Postanstalten.

Unabhängige Wochenschrift

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW. 68, Zimmerstr. 79 part. Tel.: 1. 8612.

Die Inserate kosten die Gesp. Zeitzeile 30 Pfennig, die 3 gespaltene Reklamazeile 1,50 Mark. Für unvollständig eingehende Manuskripte keine Gewähr. \*\*

Nummer 51

Mittwoch, den 20. Dezember 1911

6. Jahrgang

## Karl May und sein Kampf gegen Lebius

Meine Jugendzeit liegt vor mir auf, als ich mich heute morgen entschloß, nach Moabit zu fahren, um dem Kampfe beizuwohnen, den der siebzigjährige Karl May gegen seinen alten Gegner Lebius ausfocht. Ich sah vor mir, wie wir uns als Jungen beinahe geprügelt haben um die Lösung der Frage, wer zuerst das Buch von May lesen dürfte. Ich sah unseren alten Lehrer und Bibliotheksverwalter, wie er nach besonders guten Leistungen einen May-Band verabsolgte. Heute nun sollte ich den Verfasser aller dieser Bücher, die ich einst so heiß beehrte, von Angesicht zu Angesicht zum ersten Male sehen. Vor mir sah ein alter Mann mit züftriger Sand, mit langen, grauen Haaren sichtlich gekleidet und langsam, mühselig sprechend. Ein frakter Mann war er inzwischen geworden, „Ob Surehand“ (Sichere Hand) war schwach geworden, und hielt sogar nicht einmal die Äfken ohne Rattern. Sein Gegner Lebius war für mich, wie alle politischen und religiöse Propheten es sind, schon immer eine unerfruliche Erscheinung im öffentlichen Leben. Nun, da ich auch diesen Mann heute zum ersten Male sah, hat sich dieser Eindruck bei mir noch befestigt. Die Art seines Kampfes gegen den alten Mann, der sich in mehr als vierzigjähriger rastloser und einwandfreier Arbeit bemüht hat, Jugendverfehlungen zu sühnen und auszulöschen, macht dem Herrn Lebius absolut keine Ehre. Er unterwirft den Siebzigjährigen immer wieder der grausamen Marter, ihm die Strafen für sein damaliges Tun vorzutwerfen, so daß es heute selbst dem Richter zubielt wurde und der alle diesbezüglichen Beweisangebote als unerheblich ablehnte. Im Verein mit seinem Rechtsbeistand und politischen Gefinnungsgenossen Dr. Bredereck leert Lebius immer wieder diesen Schmutzfübel auf das graue Haupt des armen May. Da werden Dinge zur Sprache gebracht, die mit der Sache selbst nicht das geringste zu tun haben, und der geduldige Richter hörte sie mit an, bis es auch ihm zu arg wurde. Durch Zeugenaussagen wurden während der Verhandlung (die Klage richtete sich gegen Lebius wegen Beleidigung) diverse Behauptungen des Angeklagten glatt entkräftet, so z. B. daß May versucht habe, Zeugen zu beeinflussen. Ferner wurde bewiesen, daß alle Anzeigen des Lebius gegen May bei der Staatsanwaltschaft nach langer, gründlicher Voruntersuchung niedergezählt sind. Das ganze Auftreten des Angeklagten machte den denkbar ungünstigsten Eindruck auf die Richter, die Zuhörer und auf die Öffentlichkeit. Solange noch der Lebius das Wort zu seiner Rechtfertigung während seiner Vernehmung hatte, umspielte ein unsympathisches Lächeln Herrn Brederecks Mund, das aber sofort aufhörte, als die erste Zeugin gesprochen hatte. Als die Angriffe auf May von jener Seite sich auch auf die literarischen Qualitäten des Greises erstreckten, da griff der Vorsitzende mit dem ehrlichen Befennnis ein: „Ich halte Herrn May für einen Dichter.“

Nicht einmal die von May geschiedene Frau, durch deren Erzählungen zu Lebius der ganze Kampf erst in das letzte

Siebestadium getrieben wurde, war ungünstig für den Dichter. Er gab zu, daß sie noch immer auf sein gutes Herz rechte und auf Weiterzahlung der ihr zugelangten Rente hoffe, auch jetzt wieder, obwohl sie die Bedingungen für diese Rente, völlige Enthaltung aller Verleumdungen Mays, wiederholt außer acht gelassen habe, und trotzdem sie seiner Zeit in dem Ehecheidungsprozeß gegen ihren Mann als der allein schuldige Teil rechtskräftig verurteilt worden war.

Mit ausgefuchter Grausamkeit aber holte Lebius, wenn irgend eine Zeugenaussage nicht nach seinem Sinne war, immer wieder die orstraften Mays hervor. Selten habe ich zwei Menschen mit soviel Erbitterung, mit soviel Härte gegen einander kämpfen sehen, wie Lebius und May. Lebius ist wahrhaftig nicht der Mann, der das Recht hat, sich so sehr über andere Leute und ihre Angelegenheiten anzuhalten, in ihren intimsten Dingen herumzuzwühlen. Ein Mann, der vom Sozialdemokraten zum Scharfmacher wurde, darf das nicht. Ihm kann man in erster Linie Mangel an Prinzipien, an Ueberzeugungstreue nachsagen, und das ist weit schlimmer, als wenn man einem alten Manne bestätigen muß, daß er vier Jahrzehnte lang emsig bemüht war, tolle Jugendtünden, begangen aus Not und mangels gewissenhafter Erziehung, zu sühnen. May hat als Schriftsteller einen geachteten Namen, den wird ihm ein Lebius auch nicht zerstören können.

### Das Urteil.

In vorgefertigter Stunde, nach langer Verhandlung, kam das Gericht zu der Erkenntnis, daß Herr Lebius sehr schwerer Beleidigungen schuldig ist und demgemäß auch hart bestraft werden müsse. Das Urteil lautete auf 100,— Mark Geldstrafe und Tragung sämtlicher Kosten! —

Alle Anhänger einer geraden Gerechtigkeit können von diesem Ausgang der Sache befriedigt sein. Was da noch zuletzt in dem Plaidoyer von Rechtsanwält Bredereck gesagt wurde, waren die offenen Kamellen, der männerunwürdige Klatsch, den Lebius und seine Leute um das Haupt des alten Mannes getürmt haben. Justizrat S e l l o und Rechtsanwält R e t k e, Dresden, konnten das Gericht überzeugen, daß die Gegner den Beweis schuldig geliebt sind für die zur Anklage stehende schwere Beleidigung, May sei ein „geborener Verbrecher“.

Und es ist auch unsere Meinung, daß ein Mann, der mehr als vier Jahrzehnte kämpft, so kämpft wie May, um aus dem Sumpf herauszukommen, und dem das mit übermenschlicher Energie gelungen ist, kein Verbrecher, im allergeringsten aber ein geborener Verbrecher ist. Und wenn sich dann die Gegner soaar auf den großen Kriminalpsychologen Lombroso berufen, um ihre Behauptungen zu beweisen, so kann über solche Unkenntnis der Werke des berühmten Italiensers nur gelacht werden. Außerdem aber warf der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor C h r e d e, als von dem Kriminalpsychologen W u l f f e die Rede war, ein, daß er, der Vorsitzende, überhaupt nicht ganz präzise davon überzeugt sei, daß es eine Kriminalpsychologie gäbe.

Soffenilich trägt das Urteil der Berliner Strafkammer jetzt dazu bei, Herrn Lebius zu belehren, daß er mit seiner nachsichtigen Gehässigkeit gegen May nicht überall durchdringt.